

# Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
**Mittwochs und Sonnabends.**  
Abonnementspreis:  
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer  
beiliegenden Sonntagsblattes)  
Bierteljährlich 1 M. 25 Pfg.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der  
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Geschäftsstellen  
für  
Königsbrück:  
bei Herrn Kaufm. M. Tschersich.

Dresden:  
Annoncen-Bureau Haasenstein  
& Vogler u. Invalidentank.

Leipzig:  
Rudolph Rosse.

**Dreißigster Jahrgang.**

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.  
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

**Auswärtige Annoncen-Aufträge**

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.  
**Expedition des Amtsblattes.**

**Mittwoch.**

**№ 84.**

**19. October 1881.**

Der Drechsler **Franz Hartmann**, geboren den 14. Mai 1855 in **Zeichenwolframsdorf**, zuletzt und bis zum 2. August dieses Jahres in **Groszröhsdorf** aufhältlich, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 No. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Freitag,

**den 9. December 1881, Vormittags 9 Uhr,**

vor das königliche Schöffengericht zu Pulsnik zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem königlichen Bezirkskommando zu Bautzen ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden.

Pulsnik, den 17. October 1881.

Der königliche Amtsanwalt.  
Wiegand.

## Bekanntmachung, die Reichstagswahl betreff.

Nachdem zur Vornahme der **Wahl zum Reichstag**

**Donnerstag, den 27. October d. J.,**

anberaumt worden ist, so werden alle in die Wählerliste aufgenommenen Einwohner des die hiesige Stadt und das Rittergut umfassenden Wahlbezirks hiermit aufgefodert, an obbezeichnetem Tage in der Zeit von **Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr** in dem zum Wahllocal bestimmten **Sitzungszimmer im Rathhaus** vor dem Wahlvorstand, zu dessen Vorsteher und beziehentlich Stellvertreter der Unterzeichnete und Herr Stadtrat Alexander Hempel ernannt worden sind, zu erscheinen und dem Unterzeichneten oder dessen Stellvertreter ihre Stimmzettel zur Einlegung in das zur Aufnahme derselben bestimmte Behältniß zu übergeben.

Jeder Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist. Stimmzettel bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von **weißem** Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, werden zurückgewiesen.

**Ungültig** sind ferner Stimmzettel,

- 1., welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
- 2., aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft hervorgeht,
- 3., auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
- 4., welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Auch dürfen nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Zur Stimmenabgabe werden nur diejenigen Stimmberechtigten zugelassen, deren Namen in der Wählerliste Aufnahme gefunden haben. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

Pulsnik, am 11. October 1881.

Der Wahlvorsteher.  
Schubert, Brgmstr.

Von dem unterzeichneten königlichen Amtsgerichte soll

**den 20. December 1881**

die dem Häusler **Fraugott Leberecht Schurig** in **Zeisholz** zugehörige Häuslernahrung, No. 13 des Brand-Cat. und Fol. 20 des Gr.- und Hyp.-Buchs für Zeisholz, welches Grundstück am 14. September 1881 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf **3377 Mark** gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Amtsstelle aushängenden Anschlag hiermit bekannt gemacht wird.

Königsbrück, am 4. October 1881.

Königliches Amtsgericht.  
Sommerlatte.

## Reichstagswahl.

Nachdem die Wahlen zum deutschen Reichstage auf den 27. October 1881 anberaumt worden sind, ist für die einen Wahlbezirk bildende Stadt Königsbrück der unterzeichnete Bürgermeister zum Wahlvorsteher und Herr Stadtrat Pätz zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Indem Solches in Gemäßheit § 8 des Reichstagswahlreglements vom 28. Mai 1870 veröffentlicht wird, werden die stimmberechtigten Bewohner hiesiger Stadt hiermit aufgefodert, ihre Stimmzettel am

**27. October 1881**

von **vormittags 10 Uhr bis nachmittags 6 Uhr** im hiesigen **Ratsseffionszimmer** **persönlich** vor dem Wahlvorstande zur Stimmurne abzugeben. Die Stimmzettel dürfen nur von weißem Papier und die auf denselben zu wählende Person muß so genau bezeichnet sein, daß über sie kein Zweifel sein kann.

Königsbrück, den 10. October 1881.]

Der Stadtrat.  
Brgmstr. Heinze.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das hierunter wieder zum Abdruck gebrachte Regulativ vom 28. December 1877, die Gewährung von Belohnungen aus dem Bezirksvermögen an treue Dienstboten betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das laufende Jahr die Bewerbungen um diese Belohnungen unter Beifügung der Gefindezeugnißbücher spätestens bis

**Donnerstag, den 27. October dieses Jahres,**

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Zeischwitz.

bei der königl. Amtshauptmannschaft einzureichen sind.  
Kamenz, am 11. October 1881.

§ 1. Anspruch auf Belohnung haben solche Dienstboten, aus den Städten des Bezirks sowohl als vom Lande, welche 20 Jahre lang zur vollen Zufriedenheit und mindestens zehn Jahre nach einander bei einer und derselben Herrschaft gedient haben.

§ 2. Die Belohnungen bestehen in Geldprämien im Betrage von 25 bis 100 M.

§ 3. Bewerbungen um diese Belohnungen können unter Beifügung des Gefindezeugnißbuches oder sonstiger glaubwürdiger Nachweise sowohl durch die betreffenden Dienstboten selbst, als durch deren Herrschaften erfolgen.

§ 4. Die Bewerbungen sind alljährlich spätestens im Monat October schriftlich bei der königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz einzureichen, von welcher dieselben, nach vorgängiger Begutachtung durch den Bezirksausschuß, der Bezirksversammlung zur Entschließung vorzulegen sind.

§ 5. Ueber die Vertheilung der Prämien erfolgt öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatte.